jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/11/21 86/17/0060

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.11.1986

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §33 Abs1;
VwGG §58;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 81/05/0146 B 8. November 1983 VwSlg 11213 A/1983 RS 2

Stammrechtssatz

Aufgrund der Erklärung des Bfrs, der VwGH möge das Verfahren einstellen, ist die Beschwerde als gegenstandslos zu erklären und das Verfahren einzustellen, ohne daß die Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Kostensersatzes vorlagen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986170060.X03

Im RIS seit

21.11.1986

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at